

der Schuldfähigkeit. Darüber hinaus sind in den betreffenden Fällen die gesetzlich geforderten speziellen Subjektseigenschaften festzustellen.

In der Person des Straftäters liegende Umstände, die auf den Grad der Strafrechtlichen Verantwortlichkeit Einfluß haben, betreffen vor allem dessen Verhältnis als Subjekt zu seiner Straftat. Wie oben dargelegt, geht es im Kern um die Frage, welchen Einfluß seine Persönlichkeit auf den Charakter und die Schwere der Tat genommen hat, insbesondere inwieweit die Tat dem Täter persönlichkeitsfremd ist oder seiner Persönlichkeit entspricht. Um dieses Verhältnis Tat—Täter richtig beurteilen zu können, ist sowohl eine genaue Feststellung der Tat, des Grades ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. -Widrigkeit, ihrer gesellschaftlichen Qualität in objektiver und subjektiver Hinsicht notwendig, wie auch eine Einschätzung der sozialen Qualität des handelnden Straftäters selbst. Nur auf dieser Grundlage kann die Frage nach dem Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zutreffend beantwortet werden.

Die soziale Qualität eines Menschen, hier des Straftäters, äußert sich stets in seinem sozialen Verhalten, das wesentlich durch sein Bewußtsein bestimmt wird. Dabei spielt die Haltung und Einstellung zu den grundlegenden gesellschaftlichen Erscheinungen und Verhältnissen eine entscheidende Rolle. Von den Einstellungen eines Menschen hängt es maßgeblich ab, wie er sich in einer bestimmten Situation verhält, ob er beispielsweise Vorgefundene Unordnung, Mißstände u. a. für die Begehung von Straftaten ausnutzt oder gegen solche Mißstände ankämpft und damit selbst dazu beiträgt, Bedingungen für Straftaten zu beseitigen. Für die Einstellungen ist charakteristisch, daß sie ein relativ stabiles Bewußtseinsmerkmal der Persönlichkeit bilden. Einstellungen sind gerichtet, und zwar auf ein Verhalten, in dem sie sich objektivieren.⁴² Die Kenntnis der Einstellungen eines Menschen ermöglicht es, mit einem gewissen Grad an Wahrscheinlichkeit auf sein künftiges Verhalten zu schließen.

Die Klärung der Einstellungen des Straftäters ist vor allem im Hinblick auf seine persönliche Schuld bedeutsam und darauf, ob und welche Einstellungen in die Schuld eingegangen sind (z. B. enthält § 8 Abs. 2 StGB ausdrücklich den Begriff der Einstellung, und § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB gründet eine größere Schuld auf eine besonders rücksichtslose Einstellung). Im Hinblick auf den gesellschaftlichen Charakter und die Qualität einer Straftat der allgemeinen Kriminalität sind namentlich folgende Einstellungsbereiche von Bedeutung:

- die Einstellung zu den gesellschaftlichen Normen einschließlich der Einstellung zur eigenen Straftat; das ist zugleich ein wesentlicher Aspekt des individuellen Rechtsbewußtseins des Straftäters,
- die Einstellung zur Arbeit bzw. zum Lernen,
- die Einstellung zu anderen Menschen.

In diesen wesentlichen und sozial besonders bedeutsamen Einstellungsbereichen spiegelt sich übergreifend zugleich die generelle gesellschaftspolitische, insbesondere weltanschauliche Haltung und Einstellung des Betreffenden wider.

⁴² Vgl. *Psychologische Untersuchungen zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten*, Berlin 1971, S.44.